

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Ordnungsabteilung

Herrn
Mirco Zschoch
Allerstraße 18

31303 Burgdorf

Frau Elfe
Rathaus III
Spittaplatz 4
Zimmer 26
Tel.: 05136/898-226
Fax: 05136/898-4330
E-Mail: ordnungsamt@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
31.05.2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
37.052.001

Datum:
07.06.2016

**Anfrage vom 31.05.2016 nach § 15 der Geschäftsordnung
- Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes für
die Burgdorfer Bevölkerung**

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

Sehr geehrter Herr Zschoch,

Situationen, in denen sich die Drehleiter nicht im Stadtgebiet befand hat, hat es in der Vergangenheit bereits mehrfach gegeben. Zuletzt war sie vom 23.-27.05.2016 für einen Drehleitermaschinen Lehrgang der Ortsfeuerwehr Burgdorf in Hannover eingebunden. In den Jahren 2009 und 2013 wurde sie – wie jetzt auch - im Werk in Karlsruhe repariert.

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Ihre Fragen im Zusammenhang mit der aktuellen Reparatur der Drehleiter beantworte ich wie folgt:

1. Für welchen Zeitraum steht die Drehleiter nicht für Einsätze zur Verfügung?

Stadtparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Die Reparatur wird voraussichtlich 3 – 4 Wochen dauern.

2. Wie viele Angebote sind wann eingeholt worden, um für die Dauer der Reparatur ein Leihfahrzeug am Standort Burgdorf zu stationieren und welche Kosten wären damit verbunden gewesen?

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo. 08.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr

Bei einem Totalausfall der Drehleiter wäre versucht worden, von einer Berufsfeuerwehr (z. B. Hannover oder Hamburg) eine Drehleiter zu leihen. Bei einer Leihe wird die Sache dem Ausleiher unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (§§ 598 ff BGB).

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr
Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Der Fahrzeughersteller (jetzt Rosenbauer, vormals Metz) hat eine Ersatzdrehleiter für 180,00 € zzgl. MwSt. pro Tag angeboten.

3. Wie wird ein ausreichender Brandschutz in dieser Zeit gewährleistet? Welche gesetzlichen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen?

Gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet.

Der Stadtbrandmeister ist in der Stadt Burgdorf für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb.

Daher hat er sofort, als im März feststand, dass die Drehleiter zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Karlsruhe gebracht werden muss, die erforderlichen Absprachen/Regelungen getroffen. Bei Alarmierung wird jetzt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eine Drehleiter unserer Nachbarkommunen angefordert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nachbarkommunen grundsätzlich nur alarmiert werden, wenn eine Drehleiter auch zur Menschenrettung erforderlich ist. Das ist beim Einsatzstichwort „b2 = Feuer mit Menschengefährdung“ der Fall.

Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet nur 2 Gebäude, bei denen in der Baugenehmigung festgelegt wurde, dass der zweite bauliche Rettungsweg über eine Drehleiter sicherzustellen ist. Bei diesen Objekten hat der Stadtbrandmeister die Alarmierung so angepasst, dass eine Drehleiter der Nachbarkommunen **immer** alarmiert wird, so z. B. auch bei Wasser im Keller.

4. In welcher Eintreffzeit muss eine Drehleiter zur Verfügung stehen, wenn hierüber der 2. Rettungsweg sichergestellt werden muss? Welche Verzögerungen sind bei Einsätzen zu erwarten, falls benachbarte Feuerwehren eine Drehleiter für Einsätze in Burgdorf zur Verfügung stellen?

Nach dem vom Rat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Burgdorf (Seite 15) sollen die Einsatzkräfte 14 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort zur Verfügung stehen. Weitere 3 Minuten vergehen für Erkunden und Durchführung der ersten Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr. Vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der ersten Rettungsmaßnahmen dürfen somit höchstens 17 Minuten vergehen. Die Reanimationsgrenze für im Brandrauch befindliche Personen wird dann eingehalten.

Da die Drehleiter der Ortsfeuerwehr Burgdorf - als Rettungsmittel - nie das erste Fahrzeug ist, welches bei einem Brand ausrückt, werden die Verzögerungen unwesentlich sein. Bei einer Alarmierung der Drehleiter aus Lehrte wird nur dieses Fahrzeug (3 Personen) besetzt und rückt sofort aus. Da die Berufsfeuerwehr Hannover (Wache 5) rund um die Uhr besetzt ist, entfällt hier die Ausrückzeit.

5. Haben die Betreiber der baulichen Anlagen, die auf die rechtzeitige Sicherstellung des 2. Rettungsweg durch ein Hubrettungsgerät im Stadtgebiet Burgdorf vertrauen, bauliche Konsequenzen zu erwarten (z.B. temporäre Erstellung eines 2. Baulichen Rettungsweges, Nutzungsuntersagung)?

Nein.

6. Kann die Stadt Burgdorf bei einem länger andauernden, planmäßigen Ausfall des gem. § 2 Abs 1. Nr. 1 NBrandSchG erforderlichen Hubrettungsgerätes durch die Anforderung von Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG) ohne öffentlich-rechtliche Vereinbarung sicherstellen lassen? Bis zu welchem Zeitraum ist dies zulässig? Wer trägt die Verantwortung, falls aus der nächstgelegenen Kommune kein Hubrettungsfahrzeug aufgrund des nicht sichergestellten Brandschutzes in der eigenen Kommune für die Stadt Burgdorf nicht zur Verfügung gestellt werden kann?

Ja, da die Nachbarschaftshilfe selbst Teil der Pflichtaufgaben der ersuchenden Gemeinde ist.

Die gemeindliche Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG) ist ein Rechtsinstitut gemeindlicher kommunaler Zusammenarbeit, mit dem die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der kommunalen Feuerwehren erheblich gesteigert werden. Ihrer Zweckbestimmung nach ist sie eine Art Rückversicherung der Gemeinden für größere Einsätze oder Einsätze in ungünstig gelegenen Randlagen, wie z. B. beim Ausfall von Fahrzeugen. Diese seit alters her praktizierte Zusammenarbeit ist erforderlich, weil die Gemeinden zwar den regelmäßig erforderlichen abwehrenden Brandschutz selbst sicherstellen müssen, aber nicht gehalten sind, die Feuerwehren so auszurüsten und auszustatten, dass eine Brandbekämpfung in allen denkbaren Extremfällen vollauf sichergestellt ist (vgl. Kommentar Scholz/Runge).

Die ersuchte Gemeinde muss/wird die Nachbarschaftshilfe leisten, so lange der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem eigenen Gebiet nicht gefährdet ist.

Die Verantwortung trägt immer der, der für den abwehrenden Brandschutz zuständig ist.

Rein rechtlich tritt die Kommune, die Nachbarschaftshilfe leistet, in unsere Verpflichtung und übernimmt einen Teil unserer Pflichtaufgaben.

Allein deshalb sollte es selbstverständlich sein, die Hilfe leistende Kommune nicht zu überfordern, um die Kooperationsbereitschaft und nicht zuletzt ganz allgemein die guten nachbarschaftlichen Beziehungen nicht zu gefährden.

7. Die Region Hannover hatte in der Zeit, in der in der Flüchtlingsnotunterkunft der 2. bauliche Rettungsweg nicht sichergestellt war, eine zusätzliche Drehleiter einschließlich fester Besatzung im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Burgdorf stationiert. Wie kommt die Verwaltung zu der Einschätzung, dass die Absicherung der Bewohner einer Vielzahl von Objekten im Stadtgebiet, die auf einen 2. Rettungsweg angewiesen sind, ein erheblich niedrigeres Schutzniveau zugebilligt wird, als dies die Region für ein einziges Objekt vornahm?

Die Nutzung des Sennheiser-Gebäudes als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes stellte eine baurechtliche Nutzungsänderung dar. Es wurden mehr als 200 Personen in ehemaligen Großraumbüros untergebracht, die nicht mit entsprechenden brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet waren. Deswegen wurde vom Brandschutzprüfer der Region Hannover ein zweiter baulicher Rettungsweg gefordert. Da die Belegung bereits vor der Fertigstellung des zweiten baulichen Rettungsweges erfolgte, wurde als Kompensationsmaßnahme von der Region Hannover eine Drehleiter gestellt.

Bei der Flüchtlingsnotunterkunft handelte es sich um eine Sammelunterkunft, die keiner wohnungsüblichen Unterbringung entspricht. Dies ist in Burgdorf nicht die übliche Wohnform.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(Philipps)